



VEREINBARUNG

abgeschlossen am heutigen Tag vor dem Bezirksgericht Purkersdorf gemäß den §§ 55a EheG, 95 AußStrG zwischen

FAMILIENRECHTSSACHE:

1. Antragsteller/in

Wolfgang Scherer
geb. 24.09.1963
Wiener Straße 60/11/9
3002 Purkersdorf
Tel.: 0664/9623434

2. Antragsteller/in

Johanna Scherer-Horner
geb. 26.02.1962
Alois Czedik-Gasse 3/11
1140 Wien
Tel.: 0664/4927175

Wegen:

Scheidung im Einvernehmen

Für den Fall des Eintritts der Rechtskraft der einvernehmlichen Ehescheidung schließen die Parteien nachstehenden Vergleich:

I. Ehegattenunterhalt

Die Ehegatten verzichten gegenseitig auf Unterhalt, auch für den Fall geänderter Verhältnisse, geänderter Rechtslage und unverschuldeter Not, und vereinbaren, auch in Zukunft aus einem allfälligen, bewusst nicht geprüften Verschulden an der Ehezerrüttung keinerlei Rechtsfolgen ableiten zu wollen.

II. Ehewohnung

Die eheliche Wohnung an der Adresse Wiener Straße 60/11/9, 3002 Purkersdorf verbleibt dem Ehemann Wolfgang Scherer alleine.

Die Ehefrau Johanna Scherer-Horner verpflichtet sich, sämtliche zur Übertragung der Nutzungsrechte samt Genossenschaftsanteilen

an dieser Wohnung erforderlichen Erklärungen gegenüber dem Hauseigentümer bzw der Hausverwaltung sowie den damit befassten Stellen binnen 14 Tagen ab Aufforderung durch den Ehemann abzugeben.

Die Ehefrau Johanna Scherer-Horner erteilt dem Ehemann Wolfgang Scherer Vollmacht, sämtliche zur Übertragung der Nutzungsrechte an dieser Wohnung erforderlichen Erklärungen gegenüber dem Hauseigentümer bzw der Hausverwaltung sowie sonstigen damit befassten Stellen in seinem Namen abzugeben.

Die Ehefrau Johanna Scherer-Horner verpflichtet sich, die eheliche Wohnung an der Adresse Wiener Straße 60/11/9, 3002 Purkersdorf gelegen im zweiten. Stockwerk, mit rund 120m², bestehend aus fünf Räumen bis längstens 1. Dezember 2023 geräumt von ihren Fahrnissen und unter Verzicht auf jeden Räumungsaufschub an den Ehemann Wolfgang Scherer zu übergeben.

III. Eheliches Gebrauchsvermögen und eheliche Ersparnisse:

Das eheliche Gebrauchsvermögen und die ehelichen Ersparnisse werden außergerichtlich aufgeteilt.

IV. Liegenschaftseigentum

Festgehalten wird, dass die Ehepartner nicht über Liegenschaftseigentum verfügen, über welches in dieser Vereinbarung verfügt werden soll.

V. Kredite/ Schulden

Es gibt keine gemeinsamen Kredite oder Schulden der Ehegatten, über welche in dieser Vereinbarung verfügt werden soll.

VI. Ausgleichszahlung

Festgehalten wird, dass keine Ausgleichszahlung zu leisten ist.

VII. Sonstiges & Generalklauseln

Die Gebühren dieses Verfahrens

werden von den Parteien je zur Hälfte getragen.

Die Ehegatten erklären, dass mangels geeigneten Vermögens keine Ansprüche hinsichtlich des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse (§§ 81 ff EheG) sowie hinsichtlich der Abgeltung der Mitwirkung eines Ehegatten im Betrieb des anderen (§§ 98 ff ABGB) geltend gemacht werden.

Mit diesem Vergleich sind sämtliche wechselseitigen Ansprüche der Ehegatten bereinigt und

verglichen.

Unterschriften:

Ehefrau
Johanna Scherer-Horner

Ehemann
Wolfgang Scherer

Vertreter der Ehefrau

Vertreter des Ehemanns

Bezirksgericht Purkersdorf, Abteilung 2
Purkersdorf, 25. September 2023
Mag. Philipp Ent, Richter



Der Vergleich ist
rechtswirksam und vollstreckbar
Bezirksgericht Purkersdorf
Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG